

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein führt den Namen: Hellpower Oldenburg

Nach Eintragung im Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1)

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Pflege, Förderung und Erhalt der Heavy Metal Musikkultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von kulturellen Veranstaltungen z.B. durch Organisation und Durchführung von Konzerten sowie der Unterstützung der in Oldenburg und Umgebung ansässigen Bands.

2)

Der Verein verfolgt insoweit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

3)

Zur Erreichung des Vereinszieles bzw. -zweckes sind alle mit dem Vereinszweck zu vereinbarenden Maßnahmen zulässig.

4)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitglieder

1)

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

2)

Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein.

Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4)

a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

b)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Macht das Mitglied von dem Recht zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bestimmte Personen oder Personenkreise, insbesondere Ehrenmitglieder, von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

2)

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Schatzmeister jeweils einzeln vertreten.

3)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszweckes für erforderlich hält.

4)

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7

Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei – 2 – Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Wahl der Mitglieder des Vorstands

1)

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in einer Mitgliederversammlung.

2)

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (volljährige Mitglieder).

3)

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen.

§ 10

Einberufung der einzelnen Organe des Vereins; Beschlussfassung in den Organen

1)

Mitgliederversammlung

a)

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

b)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

aa) der Vorstand dies für erforderlich hält

oder

bb) mindestens ein Drittel – 1/3 – aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand verlangt.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über eine ordentliche entsprechend.

c)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Ist keiner der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

d)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

e)

In der Mitgliederversammlung werden die bei der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte behandelt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

f)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Soweit eine Bestimmung nicht erfolgt, wird durch Handerheben abgestimmt.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.

g)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel – 3/4 – der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen aller Art in der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Wahlen zum Vorstand sinngemäß.

h)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll – in der Regel vom Schriftführer – aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2)

Vorstand

a)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.

b)

Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.

Eine Sitzung des Vorstands muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

c)

Sitzungen des Vorstands können schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Wahrung einer Frist von – drei – Tagen einberufen werden.

Eine Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung sollte nach Möglichkeit erfolgen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Sitzungen des Vorstands können auch ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Abhaltung nicht widersprechen.

d)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

e)

Beschlüsse des Vorstands können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, d.h. Beschlüsse auf schriftlichem Wege können nur einstimmig gefasst werden.

§ 11

Auflösung des Vereins; Anfallberechtigung

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 – drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg, Kulturzentrum Cadillac, die es ausschließlich

und unmittelbar für die Musikförderung entsprechend dem gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 12

Schlussvermerk

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins vom 17.08.2013 errichtet.

Oldenburg, den 17.08.2013
